

Fußes oder ein Krampf völlig ausgeschlossen ist. Auch soll der Schalter lose auf dem Fußboden liegen, so daß man sich denselben so legen kann, wie der Fuß ihn am besten betätigt. Hierdurch wird die linke Hand völlig frei und ist zum sofortigen Zugriff, z. B. beim Ein- und Ausspannen des Drehstückes, immer bereit. Wird außerdem ein Wendeschalter zum Ändern der Drehrichtung verwandt, so muß dieser in unmittelbarer Nähe der Drehstuhlwange liegen und ein Hebelschalter sein. Das hier Gesagte ist nicht auf Grund wissenschaftlicher Thesen konstruiert, sondern stützt sich auf jahrelange Arbeit und Erfahrungen mit elektrischen Antrieben.

Eine so angeordnete Antriebseinrichtung entspricht allen Ansprüchen und läßt höchste Arbeitsleistung zu. Sie ist für allerfeinste Dreharbeiten gut zu verwenden, ja sogar besser, da der Oberkörper während der Dreharbeit in völliger Ruhe gehalten wird. Der häufig geführte Einwand, daß bei feinsten Dreharbeiten das Feingefühl nur beim Drehen mit Handschwungrad vorhanden sei, ist irrig. Das Feingefühl liegt in der rechten Hand. Es ist unmöglich, in der linken Hand, die die schwere Masse des Schwungrades bewegt und außerdem durch ein großes Übersetzungsverhältnis von dem Drehstück getrennt ist, noch ein Gefühl wahrzunehmen. Man verwendet hier ja eine Friktionsrolle, die man natürlich auch bei diesem Antrieb verwenden muß.

Die Bedenken, daß der Magnetismus des Motors sich auf dem Werkstisch unliebsam bemerkbar machen könne, sind bereits früher in der UHRMACHERKUNST eingehend besprochen, und wiederholen wir, daß bei der heutigen geschlossenen Form des Motors die magnetische Streuung nur in ganz geringen Mengen wahrgenommen worden ist.

Diese Besprechung kann nun nicht dazu dienen, Veranlassung zu sein, eine solche Einrichtung herzustellen, sondern solche müssen im Handel käuflich erhältlich sein.

In letzter Zeit sind verschiedene Einrichtungen in den Handel gebracht. Wir verweisen auf den Motorantrieb von R. Flume (Berlin), der in dieser Hinsicht bereits einen guten Schritt vorwärts bedeutete. Leider fehlt bei diesem das Vorgelege. Auch ist die Anordnung der Schalter wenig zweckmäßig.

Einen ähnlichen Antrieb stellte die Firma Lorch, Schmidl & Co. (Frankfurt a. M.) her, die ein Vorgelege und als Ausschalter einen Hebelschalter verwenden. Beide Fabrikate sind auf einem Brett montiert.

Wesentlich anders ist der patentierte Motorantrieb von R. Werner (Hildesheim), der an dem Gestänge des Handschwungrades angebracht ist. Der Drehstuhl wird mit diesem Motor, wie bisher das Handschwungrad, in den Schraubstock eingespannt.

Eine besonders gefällige Form in zwei Typen stellt die Firma G. Boley (Eßlingen) her, wovon die eine Ausführung am Tisch festgeschraubt oder geklemmt wird, die andere als Schwerfußmotor transportabel ist und nur durch sein Eigengewicht festliegt. Bei diesen ist das Vorgelege mit dem Gestell des Motors unmittelbar verbunden. Ferner ist die Vorgelegewelle mit einem Gewindeaufsatz zum Aufsetzen von Schleif- und Polierscheiben versehen. Der bei beiden Typen verwendete Motor von $\frac{1}{8}$ PS. ist hinreichend stark. Diese Einrichtung erscheint uns sehr zweckmäßig. Eine Ausführungsform ist aus der Anzeige auf Seite VI ersichtlich.

Nicht zuletzt sei noch ein Schweizer Motorantrieb erwähnt, der ähnlich wie der Boley-Antrieb ausgeführt ist.

Bei allen bisher in den Handel gebrachten Ausführungen vermissen wir leider den Fußregulierschalter.

Interessant wird es nun sein, die durch den elektrischen Antrieb erzielten Zeitgewinne kennenzulernen. Wir haben unsere bis jetzt gewonnenen Ergebnisse zusammengestellt und werden sie später bekanntgeben. (I 103)

Verschiedenes

Spende für die Hochwassergeschädigten. Der Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie hat für die Hochwassergeschädigten der altbekannten und weltberühmten Uhrenstadt Glashütte i. Sa. den Betrag von 3000 Mk. überwiesen — Die Firma Georg Jakob G. m. m. H., Leipzig spendete zweihundert Mark ebenfalls für die Glashütter Wassergeschädigten. (VI 1324)

Löhne in der Schwarzwälder Uhrenindustrie. In dem Artikel „Nachrichten aus Amerika“ in Nr. 21 der „Uhrmacherkunst“ von diesem Jahre war eine Zusammenstellung von Notizen und Artikeln veröffentlicht, die in Amerika erschienen sind. Darin ist angegeben, daß die Löhne im Schwarzwald 66 Pf. für gelernte Arbeiter und 55 Pf. für ungelernete Arbeiter betragen. Von zuständiger Seite wird uns mitgeteilt, daß diese Löhne nur Tarif-Verrechnungslöhne sind, die in der Tat niemals bezahlt werden, da ja schon der Akkord mindestens auf diesen sogenannten Tarif-Einstelllöhnen mit 20% mehr aufzubauen ist. Die tatsächlichen Verdienste liegen im Durchschnitt mindestens 50% über diesen sogenannten Einstelllöhnen.

Wir geben dieser Berichtigung gern Raum, besonders in Anbetracht des Umstandes, daß Amerika wieder seine Uhrenzölle erhöhen will. Abgesehen von dieser offenbaren Unrichtigkeit der amerikanischen Ansichten über die Löhne in der Schwarzwälder Uhrenindustrie ist noch zu berücksichtigen, daß für den deutschen Arbeitgeber erhebliche soziale Lasten entstehen, wie sie kaum in einem anderen Lande, zum wenigsten in Amerika, von den Arbeitgebern getragen werden müssen. Wenn man bedenkt, daß diese Angaben aus amerikanischer Quelle zu einem beträchtlichen Teil maßgebend sein können für die Erhöhung der amerikanischen Uhrenzölle, erkennt man wieder einmal, auf welchen falschen Voraussetzungen häufig das Ausland seine Zollpolitik betreibt. (VI 1288)

Die Zulässigkeit der Zwangsinnungen. Wie wir bereits in Nr. 18 der UHRMACHERKUNST auf S. 312 berichteten, hatte ein Hamburger Ingenieur gegen seine zwangsmäßige Einbeziehung in die Schlosserinnung Klage bei dem Hamburger Verwaltungsgericht erhoben. Er stützte sich hierbei auf die Artikel 159 und 178 der Reichsverfassung, indem er ausführte, daß infolge der

jedem deutschen Bürger gewährleisteten Vereinigungsfreiheit keine zwangsmäßige Herbeiziehung zu Innungen erfolgen dürfe. Es sei vielmehr jedem Bürger freigestellt, selbst darüber zu bestimmen, welcher Organisation und welchem Verband er sich anschließen wolle. Nachdem bereits das Verwaltungsgericht die Klage des Ingenieurs abgewiesen hat, wurde am 12. Juli infolge eingelegter Berufung vor dem Hamburger Oberverwaltungsgericht in letzter Instanz nochmals die Frage der Zulässigkeit der Zwangsinnungen aufgerollt. Das in dieser Sache entscheidende höchste Gericht fällt folgendes Urteil: Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen, das Urteil ist rechtskräftig.

Damit dürften wohl die auch an verschiedenen anderen Orten laufenden Verfahren ähnlicher Art ihre Erledigung finden. Es sei hierzu angeführt, daß auf die Klage des Hamburger Ingenieurs hin sich auch einzelne Uhrmacher diese irriige Auslegung der Reichsverfassung zunutze zu machen versuchten. So begründete beispielsweise ein Rostocker Uhrmacher die Verweigerung der Innungsbeiträge vor dem Amtsgericht ebenfalls mit dem Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit der Zwangsinnungen. Das Hamburger Urteil hat diesen Herren nunmehr bewiesen, daß die Einrichtung unserer Zwangsinnungen voll und ganz zu Recht besteht und daß es ein sinnloses und kostspieliges Unterfangen ist, mit solchen Hinweisen, wie sie der Hamburger oder Rostocker Fall anführt, die Zugehörigkeit zur Zwangsinnung bzw. die Beitragspflicht zu bestreiten. (VI 1327)

Parteifähigkeit der Zwangsinnungen vor den Arbeitsgerichten. In einem besonderen Bescheid vom 1. Juni 1927 (III A Nr. 2180) hat der Reichsarbeitsminister die Parteifähigkeit der Zwangsinnungen im arbeitsgerichtlichen Verfahren betont und ausgeführt, daß Zwangsinnungen nach § 106 c in Verbindung mit §§ 100 und 86 der Gewerbeordnung in jedem Falle parteifähig sind, ohne daß es auf die Entscheidung der Frage ankommt, ob sie wirtschaftliche Vereinigungen im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes sind. Der Minister fügt dem Erlaß weiter hinzu, daß nach seiner Auffassung und nach Auffassung des Reichsministers der Justiz eine die Arbeitsgerichtsbehörden in der Auslegung des Gesetzes bindende Ausführungsverordnung nach § 108 des Arbeitsgerichtsgesetzes nicht erlassen werden kann. (VI 1295)